

Kundeninformation zu Material Compliance (RoHS, REACH, POP, OzDS und Konfliktmineralien):

Mit diesem Schreiben informiert Aafag AG über international geltende Stoffvorschriften und wie diese von Aafag AG berücksichtigt werden.

RoHS II - Richtlinie 2011/65/EU mit Ergänzung 2015/863/EU:

Aafag AG produziert RoHS II konform nach der Richtlinie 2011/65/EU ergänzt durch die vier Stoffe in 2015/863/EU. Die Lieferanten von Aafag AG werden verpflichtet, die genannten Beschränkungen über die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten einzuhalten.

REACH Verordnung (EG) 1907/2006:

Aafag AG ist als Dienstleistungsunternehmen Hersteller (Produzent) für THT- und SMT-Baugruppen. Im Sinne der REACH Verordnung sind Aafag-Produkte als Erzeugnisse eingestuft. Sie unterliegen weder einer Registrierungs- und Bewertungs- noch einer Zulassungspflicht. Aafag AG verarbeitet nach aktuellem Kenntnisstand keine Stoffe in Erzeugnissen, welche auf der SVHC Kandidatenliste Stand 17.01.2022 aufgeführt sind. Die Lieferanten von Aafag AG werden verpflichtet, die in der REACH Verordnung genannten Beschränkungen in einer Konzentration von jeweils 0.1 Massen-% je Teilerzeugnis für die Herstellung und Verwendung von Stoffen und Gemischen einzuhalten.

Hinweis zu Blei (Pb), CAS-Nr. 7439-92-1:

Im Juni 2018 wurde Blei (Pb) neu in die SVHC-Liste (Liste der besorgniserregenden Stoffe) aufgenommen. Damit werden alle Ausnahmen bezüglich Blei (Pb) basierend auf der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU Anhang III und IV nach Artikel 33, REACH informationspflichtig. In der Produktion von Aafag AG werden keine bleihaltigen Produkte verarbeitet.

Beschränkungen von Stoffen, REACH Anhang XVII:

Die Lieferanten von Aafag AG werden verpflichtet, die in Anhang XVII der REACH Verordnung genannten Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen und Gemischen einzuhalten. Aafag prüft die Stoffbeschränkungen nach Anhang XVII. Basierend auf den aktuell vorliegenden Informationen erfüllen Aafag Produkte die Anforderungen nach Anhang XVII.

POP Verordnung (EU) 2019/1021 und ChemRRV SR 814.81 (CH):

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) wurde durch verschiedene Staaten in nationales Recht übernommen. In der EU mittels Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 und in der Schweiz über die Verordnung ChemRRV SR 814.81 geregelt. Basierend auf den Angaben der Lieferanten werden gemäss den aktuell vorliegenden Informationen keine dieser Stoffe in den Produkten verwendet, noch werden diese absichtlich hinzugefügt.

Konfliktmineralien:

Als «Konfliktmineralien» werden Mineralien bezeichnet, welche illegal und ausserhalb staatlicher Kontrolle in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo und in den angrenzenden Ländern gefördert werden und deren finanziellen Erträge direkt oder indirekt Rebellen oder Milizen zukommen, die in zivile Kriege in diesen Gebieten verwickelt sind. Im Juli 2010 verabschiedeten die Vereinigten Staaten ein Gesetz (Dodd-Frank Act). Dieses verlangt von börsennotierten US-Firmen und ihren Lieferanten sicherzustellen, dass keine Konfliktmaterialien wie Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold in die Lieferkette gelangen. In der Europäischen Union wird dieses mittels der vergleichbaren Verordnung (EU) 2017/821 geregelt. Aafag AG unterstützt diese Gesetzgebungen, welche die Durchführung einer angemessenen Sorgfaltsprüfung von Unternehmen in Hinblick auf deren Lieferketten fordern. In den zugekauften Materialien verwendet Aafag AG wissentlich keine Materialien aus Konfliktregionen.

OzDS, Montreal Protokoll:

Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht (OzDS) führen, sind über internationales Abkommen im Montreal Protokoll festgehalten. In der Europäischen Union wird dieses mittels Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und in der Schweiz über die Verordnung ChemRRV SR 814.81 geregelt. Basierend auf den Angaben der Lieferanten werden gemäss den aktuell vorliegenden Informationen keine dieser Stoffe in den Produkten verwendet, noch werden diese absichtlich hinzugefügt.

Hinweis:

Die Verpflichtung der Lieferanten wird auf jeder Bestellung explizit ausgewiesen. Jeder Lieferant ist dafür verantwortlich, die geforderten, gesetzlichen Richtlinien einzuhalten. Eine Auftragsbestätigung gilt für uns als Bestätigung der Erfüllung dieser Vorschriften. Wir übernehmen keine Verantwortung für unsere Lieferanten.

Diese Kundeninformation basiert auf den derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf dem Stand der Gesetzgebung zum Ausgabedatum.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an mail@aafag.ch

Freundliche Grüsse

Aafag AG
Qualitätsmanagement